# Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Antweiler vom 20.03.2014

# Inhaltsverzeichnis

#### 1 Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Schließung und Aufhebung

## 2 Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten

#### 3 Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit
- § 8 Särge
- § 9 Grabherstellung
- § 10 Ruhezeit
- § 11 Umbettungen

#### 4 Grabstätten

- § 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten
- § 13 Reihengrabstätten
- § 14 Wahlgrabstätten
- § 15 Urnen-Grabstätten
- § 15a- Urnen-Wiesenreihengrabstätten
- § 16 Ehrengrabstätten

#### 5 Gestaltung der Grabstätten

- § 17 Wahlmöglichkeit
- § 18 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

#### 6 Grabmale

- § 19 Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
- § 20 Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften
- § 21 Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen
- § 22 Standsicherheit der Grabmale
- § 23 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale
- § 24 Entfernen von Grabmalen

# 7 Herrichten und Pflege von Grabstätten

- § 25 Herrichten und Instandhaltung von Grabstätten § 26 Grabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften
- § 27 Vernachlässigte Grabstätten

## 8 Leichenhalle

§ 28 – Benutzung der Leichenhalle

#### 9 Schlussvorschriften

- § 29 Alte Rechte
  § 30 Haftung
  § 31 Ordnungswidrigkeiten
  § 32 Gebühren
  § 33 Inkrafttreten

Der Ortsgemeinderat Antweiler hat aufgrund § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.Dezember 1973 (GVBI. S. 419) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 04. März 1983 (GVBI. S. 69) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

# 1. Allgemeine Vorschriften

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den im Gebiet der Ortsgemeinde Antweiler gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof

#### § 2 Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige Anstalt der Gemeinde
- (2) Er dient der Bestattung derjenigen Personen, die
  - a) bei ihrem Tode Einwohner der Gemeinde waren
  - b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben oder
  - c) ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.
- (3) Bestattungen anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung

#### § 3 Schließung und Aufhebung

- (1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofs können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung) vergl. § 7 BestG –
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahlgrabstätten oder Sondergräbern erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Durch Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgrabstätten, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Aufhebungen werden öffentlich bekanntgemacht. Der Nutzungsberechtigte an einer Wahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden die Wahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten, bei Reihengräbern soweit möglich einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

# 2. Ordnungsvorschriften

#### § 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten werden am Eingang durch Aushang bekanntgegeben. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

#### § 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist besonders nicht gestattet:
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen, Rollstühle und Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabbereitung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen
  - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten
  - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder einer Gedenkfeier störenden Arbeiten auszuführen
  - d) ohne Auftrag eines Nutzungsberechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren
  - e) Druckschriften zu verteilen
  - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen
  - g) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen
  - h) Tiere ausgenommen Blindenhunde mitzubringen
  - i) Zu spielen, zu lärmen und Musikwiedergabegeräte zu betreiben

Die Verwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(4) Feiern und andere, nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden

#### § 6 Ausführen von gewerblichen Arbeiten

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeit festlegt.

- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind, was im Regelfall durch die Eintragung in die Handwerksrolle nachgewiesen wird. Die Zulassung kann befristet werden.
- (3) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.

# 3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

#### § 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Für die Beisetzung von Aschen gilt § 15 Abs. 4.
- (2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.
- (4) Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlichen gem. § 9 BestG) in einer Reihengrabstätte beigesetzt.
- (5) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, eine Mutter mit ihrem nicht über ein Jahr alten Kind in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können auch zwei Geschwister im Alter bis zu 5 Jahren in einem Sarg bestattet werden.

## § 8 Särge

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht schwer verrottbar sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,00 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind im Ausnahmefall größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,20 m lang, 0,60 m hoch und im Mittelmaß 0,60 m breit sein.

# § 9 Grabgestaltung

- (1) Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber, Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

## § 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre. Die Ruhezeit für Aschen beträgt 15 Jahre.-.

#### § 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können, mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung, in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Gemeinde ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen, in Ausnahmefällen durch die Friedhofsverwaltung. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldnern als Auslagen zu ersetzen. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

#### 4. Grabstätten

## § 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten

- (1) Grabstätten werden unterschieden in
  - a) Reihengrabstätten
  - b) Wahlgrabstätten
  - c) Urnen-Reihengrabstätten
  - d) Urnen-Wahlgrabstätten
  - e) Urnen-Wiesenreihengrabstätten
  - f) Anonyme Urnen-Reihengrabstätten
  - g) Ehrengrabstätten
- (2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

#### § 13 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (25 Jahre) des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden.
- (2) Es werden eingerichtet:
  - a) Einzelgräber für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
  - b) Einzelgräber für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf außer in den Fällen des § 7 Abs. 5 nur eine Leiche bestattet werden.
- (4) Während der Nutzungszeit darf in einer Reihengrabstätte zusätzlich eine Urnenbestattung stattfinden, wenn die Ruhezeit der Urne die Nutzungszeit nicht überschreitet. Die Grabstätte darf nicht verlängert werden. Bei der 2. Belegung ist eine Urnenbeistellgebühr zu entrichten
- (5) Das Nutzungsrecht für die Grabstätte kann nur einmal für die gesamte Grabstätte verliehen werden.
- (6) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.
- (7) Das Abräumen von Einzelgräbern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird zwei Monate vorher öffentlich bekannt gemacht oder der Nutzungsberechtigte erhält eine schriftliche Mitteilung über den Ablauf des Nutzungsrechtes.

#### § 14 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten (Doppelgräber) für Erdbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von

- 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird.
- (2) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.
- (3) Wahlgrabstätten werden ausschließlich als Doppelgrabstätten vergeben.
- (4) Während der Nutzungsdauer darf die zweite Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist. Bei einer weiteren Belegung der Grabstelle durch eine Urne muss eine Urnenbeistellgebühr entrichtet werden. Das Nutzungsrecht wird entsprechend verlängert.
- (5) Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Nutzungsrecht für eine Wahlgrabstätte wieder zu erteilen. Sie kann dies bei Platzmangel oder einer Umgestaltung ausdrücklich ausschließen.
- (6) Das Nutzungsrecht kann für 5, 10, 15 20 oder 25 Jahre verlängert werden. Die Verlängerung gilt für die gesamte Wahlgrabstätte. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren.
- (7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen, und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen.

Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf die Kinder,
- c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter bzw. Mütter,
- d) auf die Eltern,
- e) auf die Geschwister,
- f) auf sonstige Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person nutzungsberechtigt.

- (8) Der jeweils Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 6 Satz 2 genannte Personen übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

- (10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (11)Bei Rückgabe von Wahlgrabstätten wird an den Nutzungsberechtigten die für die Wahlgrabstätte gezahlte Gebühr anteilig erstattet.
- (12) In Wahlgrabstätten ist neben der Erdbestattung auch die Beisetzung von Urnen zulässig; und zwar pro Grabstelle 1 Urne. Bei der 2. Belegung mit einer Urne ist eine Beistellgebühr zu entrichten.

#### § 15 Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden
  - 1. in Reihengrabstätten
  - 2. in Wahlgrabstätten
  - 3. in Urnen-Reihengrabstätten
  - 4. in Urnen-Doppelwahlgrabstätten
  - 5. in Urnen-Wiesenreihengrabstätten
  - 6. in anonymen Urnen Reihengrabstätten
- (2) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Meldung ist eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.
- (3) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

#### § 15 a Urnen-Wiesenreihengrabstätten

- (1) Urnen-Wiesenreihengräber sind Urnenreihengrabstätten, die für die Dauer einer Ruhezeit von 15 Jahren durch die Ortsgemeindeverwaltung zugeteilt werden. Die Grabstätte kann nicht verlängert werden.
  - Die Grabfläche wird von der Ortsgemeinde als Rasenfläche angelegt und unterhalten.
  - Das Aufbringen von persönlicher Grabausstattung ist nach Anbringung der Tafel nicht gestattet.
  - Die Grabhügel werden durch die Ortsgemeindeverwaltung ca. 6 Wochen nach der Beerdigung eingeebnet.
- (2) Urnen-Wiesenreihengrabstätten sind mit einer mit dem umliegenden Erdreich abschließenden Steinplatte, auf der sich der Name, sowie das Geburts- und Sterbejahr des dort Beigesetzten befindet, innerhalb von 3 Monaten nach der Bestattung abzudecken. Es sind hier ausschließlich die seitens der Ortsgemeinde für die Dauer der Nutzungszeit (15 Jahre) zur Verfügung gestellten Steinplatten zu verwenden. Die Kosten hierfür hat der Nutzungsberechtigte zu tragen. Die Tafel verbleibt im Eigentum der Ortsgemeinde. Auf Antrag des Nutzungsberechtigten kann innerhalb von 4 Wochen nach Ablauf der Nutzungszeit die Tafel dem Nutzungsberechtigten kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Nach Ablauf der Frist ist eine Überlassung der Platte nicht mehr möglich. Das Entfernen der Platten wird nach Ablauf der Ruhezeit von der Ortsgemeinde veranlasst.
  - Die Kosten der Tafel werden dem Nutzungsberechtigten vorab in Rechnung gestellt.

(3) Die Grabstelle wird von der Ortsgemeinde ausgehoben und wieder verfüllt.

#### § 16 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

# 5. Gestaltung von Grabstätten

#### § 17 Wahlmöglichkeit

- (1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (§ 19) und Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§§ 20 und 26) eingerichtet.
- (2) Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind in einem Belegungsplan festgelegt.
- (3) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für eine Grabstätte mit besonderen Gestaltungsvorschriften, so besteht die Verpflichtung, die Gestaltungsvorschriften dieser Friedhofssatzung einzuhalten.
- (4) Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, wird eine Grabstätte im Friedhofsteil mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften zugeteilt.

#### § 18 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt wird.

Die Grabmale müssen eine Mindeststärke von 12 cm haben und dürfen nicht in grellen Farben verarbeitet sein. Die Grabmale sollten der BIV-Richtlinie oder der TA Grabmal entsprechen.

Der Friedhofsträger kann Ausnahmen von den v. g. Vorschriften und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen, soweit er es unter Beachtung des § 18 für vertretbar hält.

#### 6. Grabmale

#### § 19 Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

Die Grabmale auf Grabfeldern ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung keinen besonderen Anforderungen. Jedoch darf die Größe des Grabes nicht mit dem Grabmal überschritten werden. Grababdeckungen/ Grabplatten sind bis zu 60 % zulässig. Die Maße der Einfassung entsprechen denen des § 20 (2). Materialien in grellen Farben sind nicht zulässig.

Die übrigen Regelungen gelten jedoch uneingeschränkt.

#### § 20 Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften

Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung folgenden Anforderungen entsprechen:

- (1) Grababdeckungen/Grabplatten sind bis zu 60 % der Grabfläche zulässig, Urnen-Reihen- und Urnen-Wahlgräber dürfen bis zu 100 % abgedeckt werden.
- (2) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
  - a) Reihengrabstätten
    - für Verstorbene bis 5 Jahre Grabmal: Höhe bis 0,70 m ab Gehweg Einfassung: Länge 1,40 m, Breite 0,60 m
    - für Verstorbene über 5 Jahre Grabmal: Höhe bis 1,20 m ab Gehweg Einfassung: Länge 1,90 m, Breite 0,90 m
  - b) Wahlgräber Doppelgräber
    - Grabmal: Höhe bis 1,20 m ab Gehweg Einfassung: Länge 1,90 m, Breite 1,80 m
  - c) Urnen-Reihengräber
    - Grabmal: Höhe bis 0,70 m ab Gehweg Einfassung: Länge 0,70m, Breite 0,70 m
  - d) Urnen-Doppel-Wahlgrabstätten
    - Grabmal: Höhe 0,70 m ab Gehweg Einfassung: Länge 1,40 m, Breite 0,70 m
  - e) Urnen-Wiesenreihengräber
    - die Herrichtung und gärtnerische Gestaltung des Grabes und des Umfeldes obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
  - f) anonyme Urnengräber
    - Die Aufstellung eines Grabmales entfällt, die Herrichtung und gärtnerische Gestaltung des Grabes und des Umfeldes obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (3) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 2 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen, soweit er es unter Beachtung des § 18 für vertretbar hält.

# § 21 Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabzuweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Für die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet bzw. geändert worden ist.

#### § 22 Standsicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

#### § 23 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

- (1) Die Grabmale und sonstige baulichen Anlagen sind dauern in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen und zwar in der Regel jährlich zweimal im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst. Verantwortlich ist bei Reihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte (§ 13) gestellt hat, bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Scheint die Standsicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich erforderliche Maßnahmen zu treffen.
- (3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen) treffen; wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände einen Monat aufzubewahren. § 24 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln, genügt als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung.

#### § 24 Entfernen von Grabmalen

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind Grabmale innerhalb einer Frist von einem Monat zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch schriftliche Aufforderung oder öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabmale abräumen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal nicht binnen einem Monat abholen, geht es entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen.

# 7. Herrichten und Pflege von Grabstätten

#### § 25 Herrichten und Instandhalten von Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 18 hergerichtet und dauern instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Für die Herrichtung und Instandhaltung ist bei Reihengräbern der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gemäß § 9 BestG), bei Wahlgräbern der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Dies gilt nicht für anonyme Urnengrabstätten gem. § 16, Urnen-Wiesenreihengrabstätten gem. § 15 a und Ehrengrabstätten gem. § 16.
- (3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen.

- (4) Reihengrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach Verleihung des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung

#### § 26 Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften (Sondergräberfeld)

Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig: Wahlgrabstätten

- für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr Grabmal: Höhe bis 1,80 m ab Gehweg Einfassung: Länge 1,90 m, Breite 1,80 m

Grababdeckungen/Grabplatten sind bis zu 60 % der Grabfläche zulässig. Eine Bepflanzung darf die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher.

# § 27 Vernachlässigte Grabstätten

- (1) Entspricht eine Grabstätte nicht den Sicherheitsanforderungen oder wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten oder entfernen lassen.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis an der Grabstätte.

#### 8. Leichenhalle

#### § 28 Benutzen der Leichenhalle und der Leichen-Aufbewahrungskühlvitrine

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Friedhofsverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z. B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.
- (2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge des an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

(4) Die Leichenhalle und die Aufbewahrungskühlvitrine sind nach der Bestattung von den Angehörigen zu reinigen oder reinigen zu lassen.

# 9. Schlussvorschriften

#### § 29 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich die Ruhezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften
  - Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte bleiben hiervon unberührt.
- (2) Im Übrigen gilt diese Satzung

#### § 30 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

#### § 31 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) den Friedhof entgegen den Bestimmungen des § 4 betritt
  - b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1)
  - c) gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 Satz 1 verstößt
  - d) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1)
  - e) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11)
  - f) die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 20 Abs. 2)
  - g) als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 21 Abs. 1 und 3)
  - h) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 24 Abs. 1)
  - i) Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 22, 23 und 25)
  - j) Grabstätten entgegen §§ 26 und 27 bepflanzt
  - k) Grabstätten vernachlässigt (§ 28)
  - I) die Leichenhalle entgegen § 29 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 betritt
  - m) Urnen-Wiesenreihengrabstätten mit Grabschmuck versieht (§ 15a)
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 19.02.1987 (BGBI. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

# § 32 Gebühren

Für die Benutzung des von der Gemeinde verwalteten Friedhofs und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

# § 33 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 18.09.2000 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

53533 Antweiler, 20.03.2014

-Siegel-

Honerbach -Ortsbürgermeister-